

# Berufungsleitfaden der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

## Berufungsverfahren für Universitäts- und Juniorprofessuren unter besonderer Berücksichtigung der Gender- und Diversity-Aspekte

Stand 09.10.2020

### Präambel

Das Berufsrecht der Universität ist eine besondere Verpflichtung, der die FAU durch exzellente und zügige Berufungen nachkommt. Die Besetzung von Professuren ist das zentrale Instrument, mit dem die FAU ihr Profil schärfen und Schwerpunkte setzen kann. Neuberufene Professorinnen und Professoren bestimmen und gestalten die Zukunft der FAU ganz wesentlich.

Die FAU bietet ein ausgezeichnetes wissenschaftliches und kollegiales Umfeld. Eine ausgeprägte Willkommenskultur – hierzu gehören beispielsweise Welcome Centre und Dual Career Netzwerk Nordbayern – unterstützt die Bemühungen um ausgezeichnete Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Der Berufsleitfaden der FAU dient der Qualitätssicherung in Berufungsverfahren. Ziel des Leitfadens ist es, Transparenz bezüglich des Verfahrens sowie Klarheit über Rechte und Möglichkeiten im Berufungsverfahren zu schaffen. Der Leitfaden hält sich dabei an die gesetzlichen Vorschriften zu den Berufungsverfahren. Er beschreibt den Verfahrensablauf für Berufungen auf W1-, W2- und W3-Professuren und setzt die FAU-Qualitätsstandards um. Damit wird eine einheitliche Durchführung des Verfahrens innerhalb der Universität bei der Besetzung von Professuren sichergestellt.

Der Leitfaden dient besonders der konsequenten und systematischen Integration der Gender- und Diversity-Aspekte im Berufungsprozess. Bei der Erstellung des Berufungsvorschlags ist auf die Erhöhung des Anteils von Frauen in der Wissenschaft hinzuwirken. Die [Zielvereinbarungen zur Erhöhung des Frauenanteils](#) in den einzelnen Fakultäten formulieren zudem geeignete Maßnahmen und Ziele zur Erhöhung des Anteils von Frauen an den Professuren, denen der jeweilige Berufungsausschuss verpflichtet ist.

Die FAU führt die Berufungsverfahren mit dem webbasierten Berufsportal (unter <https://berufungen.fau.de>) durch. Die in diesem Leitfaden dargestellten grundlegenden Verfahrensschritte werden dort abgebildet.

## Inhalt

1. Rechtsgrundlagen.....	4
EXKURS: Rechtsnatur des Fachbereichs Theologie im Berufungsverfahren .....	4
2. Besonderheiten zu Professuren .....	5
2.1 W1-Professur .....	5
2.1.1 Allgemeines zur W1-Professur .....	5
2.1.2 Besonderheiten bei der W1-Professur .....	6
2.1.2.1 Hausberufung bei W1-Professur.....	6
2.1.2.2 Qualifikationszeit nach Art. 14 S.3 BayHSchPG („6- bzw. 9-Jahresfrist“; Qualifizierungsphase) .....	6
2.1.2.3 Mentorat.....	6
2.1.2.4 Leistungsvereinbarung .....	7
2.1.2.5 W1-Professur mit Tenure Track.....	7
2.2 Professur auf Zeit.....	7
2.3 Professur mit Funktion als Chefärztin oder Chefarzt bzw. Funktion als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter .....	8
2.4 Lehrprofessur.....	8
2.5 Forschungsprofessur .....	9
2.6 Teilzeitprofessur .....	9
2.7 Hausberufungen.....	9
2.8 Vorgezogene Wiederbesetzungen .....	10
EXKURS: Karrierepfade an der FAU (Tenure Track / QSVerfahren).....	11
3. Das Berufungsverfahren bis zur Entscheidung der Universitätsleitung über den Berufungsvorschlag.....	11
3.1 Allgemeines zum Berufungsverfahren /Vorbereitung eines Berufungsverfahrens / Grundsatz der Vertraulichkeit .....	11
3.2 Stellenplanung .....	11
3.3 Berufungsausschuss – allgemeine Hinweise .....	12
3.3.1 Einsetzung des Berufungsausschusses .....	12
3.3.2 Anwesenheitspflicht.....	12
3.3.3 Dokumentation im Berufungsausschuss.....	12
3.3.4 Besorgnis der Befangenheit/Befangenheit .....	13
3.3.5 Keine Stimmrechtsübertragungen.....	13
3.3.6 Abstimmung im Berufungsausschuss / Beschlussfähigkeit.....	13
EXKURS: Telefon-/Videokonferenzen .....	14
3.3.7 Gender und Diversity im Berufungsverfahren .....	14

3.4 Zusammensetzung des Berufungsausschusses .....	14
3.4.1 Größe des Berufungsausschusses.....	14
3.4.2 Stimmberechtigte Mitglieder des Berufungsausschusses.....	14
3.4.3 Frauenanteil im Berufungsausschuss .....	15
3.4.4 Berufungen auf Didaktik-Professuren.....	15
3.5 Berichterstatterinnen und Berichterstatter.....	15
3.6 Antrag auf Ausschreibung .....	16
EXKURS: Ausschreibungsverzicht .....	17
3.7 Ausschreibungstext .....	17
3.8 Veröffentlichung der Ausschreibung .....	18
3.9 Auswahlverfahren im Berufungsausschuss.....	18
3.9.1 Bewertungskriterien.....	19
3.9.2 Begutachtung .....	19
3.9.3 Stellungnahmen .....	19
3.9.4 Proaktives Headhunting.....	20
3.9.5 Bewerbung Schwerbehinderter .....	20
3.9.6 Probevorträge/Vorstellungsgespräche .....	21
3.10 Berufungsvorschlag.....	21
3.11 Anlagen zum Berufungsvorschlag .....	23
3.12 Sondervotum .....	24
3.13 Stellungnahme des Senats / Entscheidung der Universitätsleitung / Rufabsicht .....	24
4. Berufungsverhandlungen .....	25
4.1 Allgemein.....	25
4.2 Persönliche Bezüge.....	26
4.3 Sächliche Ausstattung.....	26
4.3.1 W3-Professuren .....	26
4.3.2 W2-Professuren (ohne Universitätsklinikum/Kap. 15 20).....	26
4.3.3 W1-Professuren .....	26
4.3.4 Bindungswirkung der Berufsangebote.....	26
5. Rufannahme/-absage.....	27
6. Onboarding .....	27
7. Weitere wichtige Einzelthemen .....	27
7.1 Verfahrensabbruch und ggf. Neuausschreibung (mit Formulierungsvorschlägen) .....	27
7.2 Absagesystematik im Berufungsverfahren .....	27

## 1. Rechtsgrundlagen

Das Berufungsverfahren für Professorinnen und Professoren ist primär in Art. 18 BayHSchPG (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz), Art. 20 BayHSchG (Bayerisches Hochschulgesetz), sowie in den Vollzugshinweisen des StMWK (Bay. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, zuvor Bay. Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst) geregelt.

Bei Lehrstühlen, die durch das Konkordat mit dem Heiligen Stuhl bzw. durch den Vertrag mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche gewährleistet sind, sind zusätzliche Rechtsvorschriften zu beachten. Besonderheiten für das Verfahren bei der Berufung von Professorinnen und Professoren der Theologie, Religionspädagogik und der Didaktik des Religionsunterrichts an der FAU finden sich außerdem in Art. 18 Abs. 7 BayHSchPG. Diese Regelungen gelten auch, wenn der Fachbereich Theologie Berufungsvorschläge für kirchenvertraglich gebundene Lehrstühle an den Universitäten Bayreuth und Bamberg erstellt (vgl. auch die KMS vom 13.03.1979 und vom 29.04.1980).

### EXKURS: Rechtsnatur des Fachbereichs Theologie im Berufungsverfahren

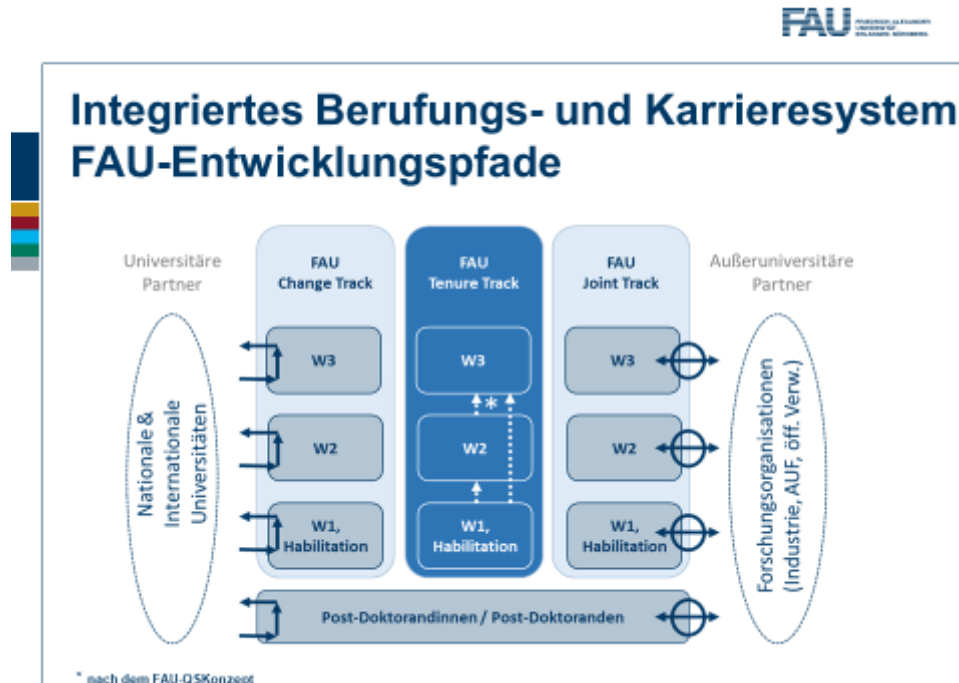
Nach der gesetzlichen Regelung nimmt der Fachbereich Theologie der Philosophischen Fakultät in seinen Berufungsverfahren die Aufgaben einer Fakultät wahr. Mitglieder der Philosophischen Fakultät außerhalb des FB Theologie können in diesen Verfahren daher als fakultätsfremde BA-Mitglieder eingesetzt werden. Dies gilt allerdings nicht in die andere Richtung, d.h. Mitglieder des Fachbereichs Theologie können in Verfahren der Philosophischen Fakultät nicht als fakultätsfremd eingesetzt werden.

Zudem werden herangezogen:

- Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (GrO FAU)
- Satzung zur Regelung der Strukturen, des Verfahrens und der Qualitätsstandards im Rahmen von Tenure-Track-Professuren und zur Regelung der Evaluation von Professuren an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (TT-Satzung)
- Hochschulrahmengesetz (HRG)
- Lehrverpflichtungsverordnung (LUFV)
- Bayerisches Beamtengesetz (BayBG)
- Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)
- Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)

## 2. Besonderheiten zu Professuren

Das integrierte Berufungs- und Karrieresystem der FAU sieht die Berufung von W1, W2 und W3-Professuren vor.



### 2.1 W1-Professur

Art. 14-17 BayHSchPG

#### 2.1.1 Allgemeines zur W1-Professur

Bei W1-Professuren (der Gesetzestext spricht von „Juniorprofessuren“) ist ein zweiphasiges Dienstverhältnis vorgesehen, das in der Regel insgesamt nicht mehr als sechs Jahre beträgt. Die Berufung erfolgt grundsätzlich in ein Beamtenverhältnis auf Zeit, kann im Ausnahmefall aber auch durch ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet werden. W1-Professorinnen und -Professoren gehören zum hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal und sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Ihre Selbständigkeit in Forschung und Lehre leitet sich von dieser Zugehörigkeit ab. Sie haben das Promotions- und Prüfungsrecht, aber kein Habilitationsprüfungsrecht. W1-Professorinnen und W1-Professoren dürfen zudem keine Gutachten in Berufungsverfahren und zur Evaluierung von W1-Professuren erstellen und zählen in Berufungsausschüssen nicht zum professoralen Quorum.

Am Ende der ersten Dreijahresphase soll eine Zwischenevaluierung zeigen, ob sich die W1-Professorin oder der W1-Professor als Hochschullehrende oder Hochschullehrender bewährt hat. Sie ist eine Bewertung der erbrachten Leistungen und bildet die Grundlage für die Verlängerung des Beamten- bzw. Angestelltenverhältnisses. Die Durchführung und die Sicherstellung der Qualitätsstandards sind in der [TT-Satzung](#) in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelt. Bei negativer Zwischenevaluierung kann mit Zustimmung der W1-

Professorin oder des W1-Professors eine Überbrückungszeit von bis zu einem Jahr gewährt werden.

In besonderen Ausnahmefällen ist eine Verlängerung über die sechs Jahre hinaus um bis zu weiteren zwei Jahren zulässig (Art. 15 Abs. 1 S.4 BayHSchPG). Der Gesetzgeber wollte mit dieser Vorschrift eine Rechtsgrundlage schaffen, um besonders hochqualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, die in absehbarer Zeit einen Ruf auf eine Professur erwarten, die Möglichkeit zu geben, zeitlich befristet weiter an der Hochschule zu bleiben.

Weitere Verlängerungsmöglichkeiten, z.B. wegen Beurlaubung, Elternzeit/Mutterschutz, Teilzeitbeschäftigung und/oder Ermäßigung der Arbeitszeit, sind in Art. 17 BayHSchPG geregelt. Sie erfordern einen entsprechenden Antrag der W1-Professorin oder des W1-Professors und das Fehlen entgegenstehender dienstlicher Gründe.

## 2.1.2 Besonderheiten bei der W1-Professur

### 2.1.2.1 Hausberufung bei W1-Professur

Um eine Hausberufung handelt es sich per definitionem dann, wenn ein Mitglied der eigenen Hochschule berufen wird. Die W1-Professur nimmt insoweit eine Sonderstellung ein:

- Die Berufung eines Mitglieds der FAU auf eine W1-Professur zählt nicht zu den Hausberufungen.

#### *Hausberufung bei W1-Professur mit TT*

- War die zu berufende Person bei der Eingangsberufung auf die W1-Professur kein Mitglied der FAU, zählt die Tenure-Berufung auf W2 oder W3 nicht als Hausberufung.
- War die zu berufende Person bei der Eingangsberufung auf die W1-Professur bereits Mitglied der FAU, handelt es sich bei der Tenure-Berufung um eine Hausberufung, die nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig ist. (mehr dazu siehe 2.7 Hausberufung)

### 2.1.2.2 Qualifikationszeit nach Art. 14 S.3 BayHSchPG („6- bzw. 9-Jahresfrist“; Qualifizierungsphase)

Im Rahmen der Novellierung von BayHSchG und BayHSchPG ist auch eine vereinfachte Neuregelung dieser Qualifizierungsphase in Planung, die voraussichtlich bis zum Sommer 2020 in Kraft treten wird. Anwendbarkeit findet die Neuregelung indes erst für Verfahren, die nach Inkrafttreten der Gesetzesnovellierung angestoßen werden.

Maßgeblicher Zeitpunkt: Ende der Bewerbungsfrist.

#### *Fristenformular für W1-Professuren*

<https://www.verwaltung.zuv.fau.de/glossary/sechs-bzw-neun-jahresfrist-nach-art-14-s-3-bayhschpg/>

### 2.1.2.3 Mentorat

#### *Merkmale Mentorat*

<https://www.verwaltung.zuv.fau.de/glossary/mentorat/>

#### 2.1.2.4 Leistungsvereinbarung

##### Muster Leistungsvereinbarung

<https://www.verwaltung.zuv.fau.de/glossary/leistungsvereinbarung/>

#### 2.1.2.5 W1-Professur mit Tenure Track

Die Universität kann eine W1-Professur auch mit einem Tenure Track verbinden, wobei an der FAU der Tenure Track nicht mit einem Stellenvorbehalt, sondern immer verbindlich auszuschreiben ist (vgl. [TT-Satzung](#)). Das bedeutet, dass ausschließlich die Tenure-Evaluierung im Rahmen eines berufungsäquivalenten Verfahrens darüber entscheidet, ob ein weiterer Karriereweg auf eine W2- oder W3-Professur stattfindet.

Voraussetzung für eine Verbindung mit einem Tenure Track ist die Benennung einer W2- oder W3-Nachhaltigkeitsstelle bereits spätestens im Zeitpunkt des Antrags auf Ausschreibung sowie der ausdrückliche Hinweis auf den Tenure Track bereits im Ausschreibungstext.

Die berufungsäquivalente Tenure-Evaluation zur anschließenden Entfristung auf einer W2- oder W3-Professur soll in der Regel erst nach positiver Zwischenevaluation in die Wege geleitet werden und ist in der TT-Satzung geregelt. Die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tenure-Evaluation sind kumulativ folgende:

- Die W1-Professorin oder der W1-Professor hat sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt.
- Die Tenure-Kommission (entspricht dem Berufungsausschuss) hat im berufungsäquivalenten Verfahren die Voraussetzungen für den Verzicht auf eine Ausschreibung (besondere Exzellenz bzw. herausragende Leistungen) festgestellt.

## 2.2 Professur auf Zeit

Art. 8 Abs. 1, 2 BayHSchPG

In der Regel werden W2- und W3-Professorinnen sowie W2- und W3-Professoren in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen. Sie können aber auch für die Dauer von bis zu sechs Jahren im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt werden. Eine erneute Ernennung oder Verlängerung über diesen Zeitraum ist nicht zulässig. Frühestens nach drei Jahren kann ein Beamtenverhältnis auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden. Bereits in der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, ob, und gegebenenfalls für welche Zeitdauer, eine Verbeamtung bzw. Beschäftigung auf Zeit erfolgen soll. Bei Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses gelten die Regeln entsprechend.

Soll eine Professur im Beamtenverhältnis auf Zeit ausgeschrieben werden, so ist dies zu begründen. Mögliche Gründe können sein:

- Gewinnung von Personen außerhalb des Hochschulbereichs für eine befristete Tätigkeit im Hochschulbereich
- Wahrnehmung spezieller Aufgaben von begrenzter Dauer, z.B. in der Forschung, zur Abdeckung eines vorübergehenden oder wechselnden besonderen Lehrbedarfs, im Interesse des Wissenstransfers
- Befristete Stiftungsprofessuren
- Befristete Drittmittelvorhaben, z.B. Forschungsprojekte, Elitestudiengang

- Berufung für eine Tätigkeit insbesondere als Oberärztin oder Oberarzt im Bereich der klinischen Einrichtungen, wenn für die Berufung in ein Zeitbeamtenverhältnis besondere Gründe vorliegen (z.B. bevorstehender Wechsel in der Leitung, beabsichtigte Änderung eines Schwerpunkts in der Krankenversorgung)
- Überbrückung bei einem Mangel geeigneter Bewerberinnen und Bewerber

Auch Professuren auf Zeit können mit einem Tenure Track ausgeschrieben werden. Dies bedeutet, dass bereits im Ausschreibungstext auf die Möglichkeit der Verstetigung auf der gleichen Stelle nach positiver Evaluierung entsprechend der TT-Satzung hingewiesen wird. Für Hausberufungen gilt das zu den W1-Professuren mit Tenure Track Gesagte (siehe Punkt 2.1.2.1).

### 2.3 Professur mit Funktion als Chefärztin oder Chefarzt bzw. Funktion als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter

Wenn mit einer Professur die Übernahme der Funktion des Vorstands einer Klinik oder sonstigen klinischen Einrichtung oder der Leiterin/des Leiters einer in einer klinischen Einrichtung eingerichteten Abteilung mit dem Recht zur Behandlung von Privatpatientinnen und Privatpatienten verbunden ist, sind die Aufgaben der Leitung einschließlich des damit verbundenen Privatliquidationsrechts durch chefärztlichen oder abteilungsleitenden Vertrag zu regeln, den das Universitätsklinikum abschließt.

Zur Sicherstellung der Einheit von Forschung, Lehre und Krankenversorgung wird in diesen Fällen auch für die Wahrnehmung der Aufgaben der Professur grundsätzlich ein Angestelltenverhältnis als reine Vertragslösung begründet. Diesen Dienstvertrag schließt die Präsidentin oder der Präsident der Universität ab.

In bestimmten Fällen kann mit Zustimmung des StMWK von der reinen Vertragslösung abgesehen werden

- bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits als C4-/W3-Professorinnen und C4/W3-Professoren in einer Leitungsfunktion als Chefärztin oder Chefarzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehen, sowie
- bei C3-/W2-Professorinnen und C3/W2-Professoren in einer Leitungsfunktion als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter

In diesen Fällen könnte neben dem Abschluss eines chefärztlichen oder abteilungsleitenden Vertrages die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bzw. für Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei noch nicht ausreichender Leitungserfahrung zunächst in ein Beamtenverhältnis auf Zeit als Kombinationslösung erfolgen.

### 2.4 Lehrprofessur

Art. 9 Abs.1 S. 3 BayHSchPG, § 4 Abs.1 Nr. 2 LUFV (Lehrverpflichtungsverordnung)

Die Dienstaufgaben von Professorinnen und Professoren können dahingehend festgelegt werden, dass sie überwiegend Aufgaben in der Lehre erfüllen. Nach der Intention des Gesetzgebers soll diese Übertragung allerdings nur zeitlich befristet erfolgen, um insgesamt die Einheit von Forschung und Lehre zu gewährleisten. Professorinnen und Professoren im



Rahmen einer Lehrprofessur haben eine Lehrverpflichtung von 12 bis 16 Semesterwochenstunden.

## 2.5 Forschungsprofessur

Art. 9 Abs.1 S.4 BayHSchPG

Zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Hochschulstandorts Bayern ist es außerdem möglich, die Dienstaufgaben von Professorinnen und Professoren dahingehend festzulegen, dass sie überwiegend oder ausschließlich in der Forschung tätig werden. Diese Übertragung ist zwingend zu befristen.

## 2.6 Teilzeitprofessur

Art. 88 BayBG

Die Regelungen zur Gewährung von Teilzeitbeschäftigung von Beamtinnen und Beamten gelten für Professorinnen und Professoren entsprechend. Dabei ist insbesondere die sogenannte Antragsteilzeit von Interesse, wonach die Arbeitszeit ohne weitere Begründung bis auf die Hälfte ermäßigt werden kann, soweit dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen. Der gesamte Bewilligungszeitraum darf höchstens zehn Jahre betragen.

## 2.7 Hausberufungen

Art. 18 Abs. 4 S. 8, 9 BayHSchPG

Bei einer Hausberufung handelt es sich um die Berufung von Mitgliedern der eigenen Hochschule. Im Rahmen des sogenannten Hausberufungsverbots hat das StMWK vorgegeben, dass die Anzahl der Hausberufungen derzeit 15% der Berufungen (im gleitenden Dreijahresmittel) nicht überschreiten darf.

Maßgeblich für die Beurteilung, ob eine Hausberufung vorliegt oder nicht, ist der Zeitpunkt der Listenerstellung.

Hausberufungen sind nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig. Laut amtlicher Begründung des StMWK können solche vorliegen, wenn (alternativ oder kumulativ)

- eine Evaluierung eine besonders herausragende Bewertung ergeben hat,
- eine besondere fachliche Exzellenz vorliegt, sowie
- bei Vorliegen eines Rufs an eine andere Universität.

Mögliche Kriterien für die Annahme eines solchen Ausnahmefalls können beispielsweise sein (alternativ oder kumulativ):

- hochrangiger Preis, wie beispielsweise ERC-Grant
- ein über das übliche Maß hinausgehender besonderer Qualifikationsvorsprung
- Alleinstellungsmerkmal.

Damit auch von der Universitätsleitung eine Hausberufung in Betracht gezogen wird, muss zusätzlich kumulativ folgende Voraussetzung in der Person der Hausbewerberin oder des Hausbewerbers erfüllt sein:

- nach der Promotion mindestens zwei Jahre externe wissenschaftliche Erfahrung (z.B. im Ausland, Industrie/Privatwirtschaft/kulturelle Einrichtungen, Professur an anderer Universität)

Zu den formalen Voraussetzungen eines Berufungsverfahrens, in dem eine Hausberufung in Betracht gezogen wird, gehören (neben den immer einzuhaltenden gesetzlichen und FAU-internen Verfahrensvorschriften):

- namentliche Identifikation in der Marktanalyse,
- Hinzuziehung eines zusätzlichen externen Mitglieds in den Berufungsausschuss
- Rücksprache (der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Berufungsausschusses) mit der Präsidentin oder dem Präsidenten *vor* der endgültigen Listenplatzierung,
- Einholung von mindestens vier externen Gutachten, davon im Regelfall mindestens zwei internationale.

Zu den Besonderheiten einer Hausberufung bei W1-Professur siehe oben unter „W1-Professur“ (Punkt 2.1.2.1). Die Grundsätze zur Hausberufung von W1-Professuren gelten entsprechend für ein späteres Tenureverfahren von Nachwuchsgruppenleiter/-innen und von W2- oder W3-Professuren auf Zeit.

Folgende Hausberufungskonstellationen werden vom StMWK *nicht* auf die oben genannte 15%-Quote angerechnet:

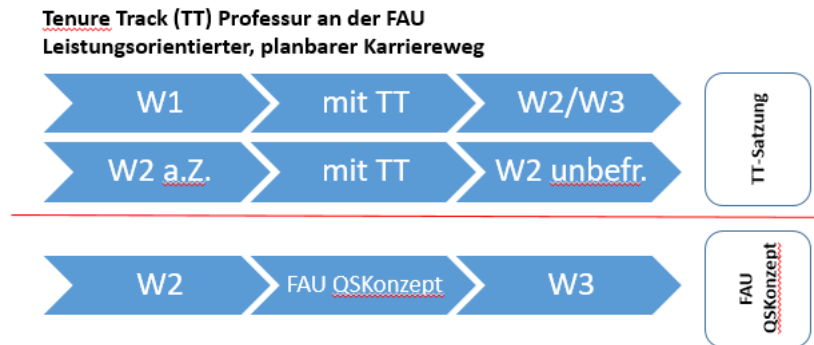
- Berufung einer W1-Professorin oder eines W1-Professors (s. oben zur W1-Professur)
- Berufung einer Nachwuchsgruppenleiterin oder eines Nachwuchsgruppenleiters (s.oben analog zur W1-Professur)
- Verstetigung einer W2- oder W3-Professorin oder eines Professors (s.o. analog zur W1-Professur)
- Berufung auf eine Professur innerhalb des Kapitel 15 20 (Universitätsklinikum)
- Berufung einer W2-Professorin oder eines W2-Professors auf eine W3-Professur im Rahmen eines Verfahrens nach dem Qualitätssicherungskonzept (QSVerfahren nach den [Verfahrensgrundsätzen des FAU QSKonzepts](#))

## 2.8 Vorgezogene Wiederbesetzungen

Eine vorgezogene Wiederbesetzung, d.h. die zeitlich befristete doppelte Besetzung einer Professur, ist möglich, wenn die Finanzierung gesichert und die Erfüllung des Lehrdeputats sichergestellt ist. Die vorgezogene Wiederbesetzung wirkt sich auch auf die Auslastung aus. Eine Verlängerung der Dienstzeit der bisherigen Professorin oder des bisherigen Professors ist damit ausgeschlossen.

## EXKURS: Karrierepfade an der FAU (Tenure Track / QSVerfahren)

Im Rahmen der Novellierung von BayHSchG und BayHSchPG ist auch die Möglichkeit eines Tenure Tracks von W2 auf W3 geplant.



### 3. Das Berufungsverfahren bis zur Entscheidung der Universitätsleitung über den Berufungsvorschlag

Art. 18 BayHSchPG

#### 3.1 Allgemeines zum Berufungsverfahren /Vorbereitung eines Berufungsverfahrens / Grundsatz der Vertraulichkeit

Nachfolgende Ausführungen beziehen sich auf ideal verlaufende kompetitive W1/2/3-Berufungsverfahren. Besonderheiten im Verfahrensablauf sind im jeweils relevanten Abschnitt vermerkt. Informationen zu weiteren Gestaltungsmöglichkeiten (z.B. Heisenberg) finden Sie in den Prozessbeschreibungen bzw. erhalten Sie bei S-Ber.

Die Arbeit des Berufungsausschusses findet rein universitätsintern statt. Alle Daten und Informationen, die im Zusammenhang mit dem Berufungsverfahren stehen, sind streng vertraulich und dürfen nicht extern, d.h. außerhalb des Berufungsausschusses, weitergegeben werden.

Alle an der Vorbereitung und Behandlung des Berufungsvorschlags beteiligten Personen sind verpflichtet, in personalrechtlichen Fragen dauerhaft Verschwiegenheit zu wahren und auf eine möglichst rasche Besetzung der Professur hinzuwirken.

#### 3.2 Stellenplanung

Die Stellenplanung der Universität dokumentiert alle Professurstellen hinsichtlich ihrer Wertigkeit, ihrer fachlichen Ausrichtung, ihrer Anzahl und ihrer Zuordnung zu wissenschaftlichen Einrichtungen. Die Stellenplanung kann, z.B. auf Initiative der Universitätsleitung oder auf Antrag einer Fakultät, nach Beratung in der Erweiterten Universitätsleitung durch Beschluss der Universitätsleitung geändert werden. Bei

Professurstellen des Klinikums ist der Klinikumsvorstand zu beteiligen. Der Bedarf zusätzlicher Professurstellen ist unter fachlichen bzw. belastungsbezogenen Gesichtspunkten mit Bezug auf einen Fakultätsstrukturplan oder ein vergleichbares Konzept sowie unter Beigabe der Funktionsbeschreibung, von Belastungsübersichten etc. zu begründen.

Mindestens drei Jahre vor absehbarer Vakanz der Professur berät die Universitätsleitung auf Initiative des Referats S-PLAN Berufungen zusammen mit der Fakultät über die weitere Verwendung der Professur. Automatische Wiederbesetzungen sind grundsätzlich nicht vorgesehen, jede Wiederbesetzung bedarf einer Begründung.

Der Prozess zur Wiederbesetzung einer Professur soll rechtzeitig, mindestens aber eineinhalb Jahre (in der Medizin zwei Jahre) vor einer absehbaren Vakanz angestoßen werden. Bei ungeplantem Freiwerden oder Neuschaffung einer Professur ist umgehend der Antrag auf (weitere) Besetzung zu stellen.

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Verfahrensvorschriften des § 30 der Grundordnung der FAU entsprechend.

### 3.3 Berufungsausschuss – allgemeine Hinweise

Art. 18 BayHSchPG, Art. 20, 21 Bay VwVfG

#### 3.3.1 Einsetzung des Berufungsausschusses

Der Fakultätsrat bestellt im Einvernehmen mit der Universitätsleitung einschlägig fachkundige und gesetzlich vorgeschriebene Personen in den Berufungsausschuss. Ein Beschluss des Fakultätsrates und das Einvernehmen der Universitätsleitung ist auch für die Übertragung des Vorsitzes und sich im weiteren Laufe des Verfahrens ggf. ergebende personelle Ergänzungen oder Änderungen nötig.

#### 3.3.2 Anwesenheitspflicht

Es wird ausdrücklich auf die Teilnahme- und Abstimmungspflicht der Mitglieder gemäß § 30 der Grundordnung der FAU hingewiesen.

#### 3.3.3 Dokumentation im Berufungsausschuss

Die Sitzungsprotokolle müssen den Mitgliedern des Berufungsausschusses spätestens zu Beginn der darauffolgenden Sitzung des Berufungsausschusses zugänglich sein und genehmigt werden.

In den Sitzungsprotokollen ist ausführlich und nachvollziehbar zu begründen, welche Bewerberinnen und Bewerber im weiteren Verfahren verbleiben bzw. welche nicht. Für die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber bedarf es in jedem Einzelfall einer stichhaltigen Begründung, weshalb sie nicht ausgewählt wurden.

Die Protokolle müssen insbesondere Aussagen enthalten über

- Änderungen in der Zusammensetzung des Berufungsausschusses,
- An- und Abwesenheiten sowie Beschlussfähigkeit,
- die etwaige Feststellung von und den Umgang mit Befangenheiten bzw. das Feststellen des Nichtvorhandenseins von Befangenheiten,
- den Umgang mit Schwerbehinderten, und
- das Abstimmungsverhalten.

Außerdem müssen die Protokolle eine Begründung für den beschlossenen Berufungsvorschlag enthalten, aus der insbesondere ersichtlich ist,

- welche Kriterien für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber zu Beginn des Verfahrens festgelegt wurden;
- dass diese Kriterien für die Festlegung der Reihenfolge auf der Liste zugrunde gelegt wurden;
- aufgrund welcher substantieller und fachwissenschaftlicher Gegenargumente ggf. von Vorschlägen der Gutachterinnen und Gutachter abgewichen wurde;
- mit welcher Begründung in jedem Einzelfall eine Bewerberin oder ein Bewerber im jeweiligen Verfahrensstadium aus dem Verfahren ausgeschieden ist.

### 3.3.4 Besorgnis der Befangenheit/Befangenheit

Alle Mitglieder des Berufungsausschusses sind verpflichtet, mögliche Befangenheiten fortlaufend zu prüfen. Die einzelnen Regelungen zu Prüfung und Umgang mit Befangenheiten sind festgelegt im Merkblatt „[Befangenheit in Berufungsverfahren](#)“.

### 3.3.5 Keine Stimmrechtsübertragungen

Stimmrechtsübertragungen im Berufungsausschuss sind ausgeschlossen. Bei Vertretern der wissenschaftlich Mitarbeitenden und Studierenden sowie den Frauenbeauftragten geht das Stimmrecht im Verhinderungsfall automatisch auf die gewählte Vertreterin oder den gewählten Vertreter im Amt über.

### 3.3.6 Abstimmung im Berufungsausschuss / Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach Art. 18 Abs.4 S.2 1. Hs. BayHSchPG und erfordert im Einklang mit der Rechtsprechung bei jeder (personenbezogenen) Abstimmung (d.h. jedenfalls bei Bewerberauswahl, Auswahl zur Begutachtung und>Listenerstellung) eine doppelte professorale Mehrheit: ein Berufungsausschuss ist dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Mitglieder und gleichzeitig die Mehrheit der professoralen Mitglieder anwesend ist (vgl. auch *Geis*, OdW 2020, 23, 24). Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. W1-Professorinnen und –Professoren zählen nicht zum professoralen Quorum.

Die Abstimmungen im Berufungsausschuss über Personalangelegenheiten sind geheim vorzunehmen, wenn nicht einstimmig eine öffentliche Abstimmung vereinbart wurde. Dies ist im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren. Geheime Abstimmungen erfolgen schriftlich, die Stimmzettel sind aus Gründen der späteren Nachvollziehbarkeit aufzubewahren. Dies gilt entsprechend bei etwaigen digitalen Abstimmungen.

Schriftliche Voten/Stellungnahmen von in der Sitzung selbst nicht anwesenden Mitgliedern des Berufungsausschusses stellen nie eine Stimmabgabe im Berufungsausschuss dar.

Um gerichtsfest zu sein, sollte über die Liste wie folgt abgestimmt werden:

- Einzelabstimmung über die Listenplätze pro Person
- nach dem Ergebnis Aufstellung der Liste
- End-Abstimmung über die Liste insgesamt, so wie sie in den Senat gegeben wird

## EXKURS: Telefon-/Videokonferenzen

*Im Einzelfall kann es nötig und geboten sein, einzelne Mitglieder des Berufungsausschusses via Videokonferenz zu einer Sitzung hinzuzuschalten, gleichwohl ist von dieser Option äußerst restriktiv Gebrauch zu machen.*

*Checkliste Videokonferenz*

<https://www.verwaltung.zuv.fau.de/glossary/videokonferenz/>

### 3.3.7 Gender und Diversity im Berufungsverfahren

Der Berufungsausschuss ist verpflichtet, unabhängig und vorurteilsfrei zu arbeiten und die Gender- und Diversity-Aspekte der FAU zu beachten. Die Sensibilisierung der Mitglieder des Berufungsausschusses für die vorurteilsfreie Bewertung von Personen ist durch explizite Thematisierung und Benennung der Gleichstellungsaspekte im Berufungsverfahren auf Basis des Flyers „Qualitätssicherung in Berufungsverfahren unter besonderer Berücksichtigung des Genderaspekts“ des Büros für Gender und Diversity vorzunehmen. Alle Berufungsausschussmitglieder müssen auch über das Berufungsportal bestätigen, vom Inhalt Kenntnis genommen zu haben.

*Flyer „Qualitätssicherung im Berufungsverfahren“*

<https://www.verwaltung.zuv.fau.de/glossary/gender-und-diversity/>

## 3.4 Zusammensetzung des Berufungsausschusses

Art. 18 Abs.4 S.1 BayHSchPG

*Zusammensetzung des Berufungsausschusses*

<https://www.verwaltung.zuv.fau.de/glossary/berufungsausschuss/>

### 3.4.1 Größe des Berufungsausschusses

Der Berufungsausschuss setzt sich aus mindestens sieben, und (entsprechend einem Beschluss der Universitätsleitung vom 03.05.2017) maximal fünfzehn stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, wobei die Gruppe der Professorinnen und Professoren die Mehrheit bilden muss. Eine Überschreitung der Obergrenze muss im Einzelfall begründet werden.

### 3.4.2 Stimmberechtigte Mitglieder des Berufungsausschusses

Zu den stimmberechtigten Mitgliedern des Berufungsausschusses gehören:

- Professorinnen und Professoren, die die fachliche Kompetenz zur Leistungsbewertung mitbringen. Dabei ist interdisziplinäre Ausrichtung und Kooperation, auch fakultätsübergreifend, zu berücksichtigen. Mindestens zwei Professorinnen neben der oder dem Frauenbeauftragten sollen darunter sein, Ausnahmen sind hinreichend zu begründen.
- Mindestens eine Professorin oder ein Professor aus einer anderen Fakultät der FAU.
- Mindestens eine externe Professorin oder ein externer Professor des Faches.
- Die oder der Frauenbeauftragte der Fakultät.
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlich Mitarbeitenden.
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden.

Für die stimmberechtigten Mitglieder aus den Gruppen der Wissenschaftlichen Mitarbeitenden und der Studierenden sowie für die Frauenbeauftragten wird jeweils eine Stellvertretung benannt, die im Vertretungsfall qua Amtes das Stimmrecht ausüben kann.

Die Zweitmitgliedschaft an der ausschreibenden Fakultät schließt die Fakultätsfremdheit einer ansonsten fakultätsfremden Professorin oder eines ansonsten fakultätsfremden Professors nicht zwingend aus, hier bedarf es einer Einzelfallprüfung. S-Ber steht hier gerne unterstützend zur Seite.

Zusätzlich sollen eingeladen werden:

- Eine W1-Professorin oder ein W1-Professor, sofern im betroffenen Fach vorhanden (stimmberechtigt, zählt nicht für die Professurenmehrheit).
- Ggf. eine Vertreterin oder ein Vertreter gemäß den Kirchenverträgen (stimmberechtigt).
- Studiendekanin oder Studiendekan (beratend).
- Ggf. Gesamtschwerbehindertenvertretung (beratend).
- Ärztliche Direktorin oder Ärztlicher Direktor des Universitätsklinikums oder Vertreterin oder Vertreter (beratend), falls mit der Professur Aufgaben am Klinikum verbunden sind.
- Ein zusätzliches externes professorales Mitglied, bei Bewerbungen aus der FAU (Hausberufung) (stimmberechtigt).

Die Regelungen zum Umgang mit [Befangenheit in Berufungsverfahren](#) bestimmen darüber hinaus, welcher Personenkreis von der Tätigkeit im Berufungsausschuss generell oder in der Funktion des Vorsitzes ausgeschlossen ist.

### 3.4.3 Frauenanteil im Berufungsausschuss

An Fakultäten mit einem geringen Frauenanteil können Professorinnen, die sich in besonderer Weise in Berufungsausschüssen engagieren, eine Lehrvertretung als Entlastung oder eine Reduzierung der Lehrverpflichtung beantragen. Wenn nicht genügend fachnahe Professorinnen als stimmberechtigte Mitglieder im Berufungsausschuss zur Verfügung stehen, sollen fachnahe externe Professorinnen als stimmberechtigte Mitglieder im Berufungsausschuss gewonnen werden.

### 3.4.4 Berufungen auf Didaktik-Professuren

Bei Berufungen auf Didaktik-Professuren ist auf die adäquate Besetzung mit Professorinnen und Professoren aus der Fachwissenschaft zu achten. Bei lehramtsrelevanten Fächern ist auf eine Beteiligung der jeweiligen Fachdidaktik und des Vorstandes des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ZfL) zu achten.

## 3.5 Berichterstatterinnen und Berichterstatter

Art. 18 Abs. 2 BayHSchPG

Zur Begleitung eines jeden Berufungsverfahrens wird von der Universitätsleitung eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter bestellt, die oder der gegenüber Universitätsleitung und Senat darüber berichten. Die Berichterstatterinnen und Berichterstatter gehören nicht der gleichen Fakultät der zu besetzenden Professur an. Eine Zweitmitgliedschaft der Berichterstatterin oder des Berichterstatters an der ausschreibenden Fakultät bedarf der Einzelfallprüfung.

Den Berichterstellerinnen und Berichterstellern kommt eine bedeutende Rolle zur Qualitätssicherung im Berufungsverfahren zu. Sie achten auf die Einhaltung der formalen Kriterien, die Transparenz des Verfahrens und auf die Umsetzung von Gleichstellung und Chancengleichheit unter Berücksichtigung der Gender- und Diversity-Aspekte. Alle Daten und Informationen, die die Berichterstellerinnen und Berichtersteller im Zusammenhang mit dem Berufungsverfahren erhalten, sind streng vertraulich zu behandeln. Sie kooperieren mit den jeweiligen Vorsitzenden des Berufungsausschusses und thematisieren anfallende Themen im laufenden Verfahren.

Sie haben die Aufgabe, bei der Beratung der Berufsungsliste im Senat und ggf. in der Universitätsleitung zum ordnungsgemäßen Ablauf des Berufungsverfahrens Stellung zu nehmen. Sie sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Berufungsausschusses teilzunehmen. In jedem Fall müssen sie Einsicht in die das Verfahren dokumentierenden Unterlagen nehmen können. Die Dekaninnen und Dekane bzw. die Vorsitzenden des Berufungsausschusses haben dafür Sorge zu tragen, dass die Berichterstellerinnen und Berichtersteller unaufgefordert Einsicht in die Protokolle des Berufungsausschusses sowie Einladungen zu den Sitzungen des Berufungsausschusses erhalten. Die Einsicht in den Listenvorschlag selbst nebst Unterlagen ist ihnen rechtzeitig vor der Senatssitzung zu ermöglichen. Zudem sollen ihnen die Bewerbungsunterlagen der nicht zum Zuge gekommenen Bewerbenden zugänglich sein. Im Regelfall wird diese Möglichkeit der Einsichtnahme automatisiert durch das Berufungsportal gewährleistet.

### 3.6 Antrag auf Ausschreibung

Art. 18 Abs. 3 BayHSchPG

Zur Wieder- bzw. Neubesetzung stellt die Fakultät nach oder mit Einsetzen eines Berufungsausschusses (s.o. Berufungsausschuss) einen Antrag auf Ausschreibung bei der Universitätsleitung.

Der Antrag auf Ausschreibung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anschreiben der Dekanin/des Dekans an die Präsidentin/den Präsidenten mit
  - Datum des Fakultätsratsbeschlusses
  - Art der Besetzung: Wieder- oder Neubesetzung
  - Angabe der (geplanten) Denomination mit beabsichtigter Besoldungsgruppe
  - Angaben zur Verortung der Professur (Fakultät/Department/Institut/Klinik)
- Übersicht über das potentielle Bewerberfeld: quantitatives und namentliches Ergebnis der *Marktanalyse*,
- Hinweis, ob die bisherige *Funktionsbeschreibung* unverändert bleiben oder geändert werden soll,
- *Quantifizierte Ausstattungsbestätigung* (Formblatt) bei W1 und W2; diese stellt die verbindliche Grundlage dar für das spätere Berufsungsangebot der Universitätsleitung.
- Planstellennummer, Kapitel und Bestätigung, dass die Planstelle spätestens zum vorgesehenen Besetzungszeitpunkt besetzbar ist,
- Ausführliche unterschriebene Begründung für die Notwendigkeit der Professur, Denomination und Fachrichtung; ggf. mit Hinweis auf den vorliegenden Strukturplan der Fakultät bzw. Vorlage einer Kopie des diese Professur betreffenden Textteils,



- bei Ausschreibung einer Professur auf Zeit sind die Gründe anzugeben,
- Ausschreibungstext (siehe Punkt 3.7),
- Zusammensetzung des Berufungsausschusses zum Beschluss durch die oder laut Beschluss der Universitätsleitung.
- Bezugnahme auf die zugrundeliegenden Beschlüsse des betroffenen Fakultätsrats, bei Beteiligung mehrerer Fakultäten aller beteiligten Fakultäten Die notwendigen zu beteiligenden Fakultäten ergeben sich aus der geplanten oder in Aussicht gestellten Zweitmitgliedschaft der zu besetzenden Professur, wenn zum Zeitpunkt der Ausschreibung klar ist, dass zwei oder mehr Fakultäten beteiligt sind.
- Bei gemeinsamen Verfahren mit externen Institutionen („joint track“): unterzeichnete Stiftungs- und/oder Kooperationsvereinbarung

## EXKURS: Ausschreibungsverzicht

*In folgenden (alternativen) Ausnahmefällen kann von Gesetzes wegen von einer Ausschreibung abgesehen werden:*

- Ad personam-Berufung ohne Ausschreibung im Einvernehmen mit dem StMWK: Wenn für die Besetzung der Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung und Profilbildung im besonderen Interesse der Universität liegt. Die besondere Qualifikation ist in der Regel durch mindestens zwei, besser vier (davon ein internationales) externe Gutachten zu belegen, die von der Fakultät in Auftrag gegeben werden (Prozessbeschreibung ad personam).
- Wenn eine W1-Professorin oder ein W1-Professor auf eine W2-/W3-Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. Zusätzlich zur positiven Bewährungsfeststellung in der Zwischenevaluation ist hier der Ausnahmefall zu begründen, beispielsweise durch exzellente Leistungen, Preise oder externe Rufe („nachträglicher“ Tenure Track, vgl. Art. 18 Abs.3 S.4 Ziff. 1 BayHSchPG).
- Wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis verstetigt bzw. entfristet werden soll (Art. 8 Abs. 2 BayHSchPG).

## 3.7 Ausschreibungstext

Der Fakultätsrat beschließt über den Ausschreibungstext und legt diesen der Universitätsleitung zur Beschlussfassung vor. (siehe Punkt 3.6 Antrag auf Ausschreibung)  
Die Mitglieder des Berufungsausschusses müssen zur Durchführung ihrer Aufgabe vollumfänglich Kenntnis vom Inhalt des Ausschreibungstextes für die zu besetzende Professur bekommen.

Zur Erstellung einer Ausschreibung sind die auf der [Homepage des Referats S-Ber](#) hinterlegten deutschen und englischen Mustertexte zu verwenden. Dort sind u.a. die Hinweise auf Gender- und Diversity-Aspekte, die Chancengleichheit von Schwerbehinderten und die gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen als verbindliche Textbausteine enthalten.

*Mustertexte (deutsch/englisch)*

<https://www.verwaltung.zuv.fau.de/glossary/ausschreibungstext/>

Professurstellen sind in der Regel international auszuschreiben. Der Vorschlag für eine englischsprachige Ausschreibung wird dem Referat S-Ber unter Benennung einer Ansprechperson der betreffenden Fakultät für fachliche Rückfragen übermittelt. Das Referat S-Ber leitet den Text an den Sprachendienst des Sprachenzentrums weiter, dieser stimmt den englischen Text mit der Fakultät ab. Für eine Beschlussfassung der Universitätsleitung müssen sowohl der deutsche als auch der abgestimmte englische Ausschreibungstext vorliegen.

Die erforderliche Qualifikation und die festgelegten Auswahlkriterien sind konkret festzulegen und in der Stellenausschreibung anzugeben.

Die Ausschreibungsfrist ist keine Ausschlussfrist, d.h. verfahrensrechtlich spricht nichts gegen die Berücksichtigung von Bewerbungen, die erst nach Ablauf der Ausschreibungsfrist eingehen. Im Vordergrund steht immer die Suche nach der bestmöglichen Bewerberin oder dem bestmöglichen Bewerber.

Die oder der Frauenbeauftragte der Fakultät ist bei der Stellenbesetzungsplanung und der Erstellung des Ausschreibungstextes zu beteiligen. Der Ausschreibungstext soll qualifizierte Frauen ansprechen und zur Bewerbung auffordern.

S-Ber veranlasst die Genehmigung des Ausschreibungstextes beim StMWK und informiert die Fakultät, mit der anschließend die Details der Veröffentlichung abgestimmt werden.

### 3.8 Veröffentlichung der Ausschreibung

Das Referat S-Ber veranlasst die Ausschreibung des deutschen und englischen Ausschreibungstextes in den von der Fakultät vorzugebenden Publikationsmedien, wobei die Kosten für zwei von S-Ber auszuwählende Medien von der ZUV übernommen werden (nicht bei Kap. 15 20). Weitergehende Veröffentlichungen sind von alternativ Fakultät/Department/Lehrstuhl zu bezahlen. In der Regel wird ein verkürzter Ausschreibungstext mit dem fachlichen Teil veröffentlicht, in dem durch einen Link auf die Homepage der FAU verwiesen wird. Dort ist für die Dauer der Ausschreibung der vollständige Text hinterlegt. Ausschreibungstexte sind mindestens für die Dauer von zwei Wochen zu veröffentlichen, empfohlen werden vier Wochen.

### 3.9 Auswahlverfahren im Berufungsausschuss

Art. 18 Abs.4 S.5-13 BayHSchG, § 30 GO FAU

Für die Personalauswahl in der Wissenschaft hat die FAU einen Wegweiser entwickelt, der ein modulares Auswahlverfahren vorsieht. Die Berufungsausschüsse bekommen dadurch ein Instrument an die Hand, das die Auswahl strukturiert und transparent macht.

*Wegweiser für die Personalauswahl in der Wissenschaft*

<https://www.verwaltung.zuv.fau.de/glossary/personalauswahl-in-der-wissenschaft/>

### 3.9.1 Bewertungskriterien

Die im Ausschreibungstext niedergelegten Auswahlkriterien und deren Gewichtung sowie weitere relevante Auswahlkriterien (z.B. überfachliche Kompetenzen), sind vom Berufungsausschuss gemeinsam mit der oder dem Frauenbeauftragten vor Sichtung der Bewerbungsunterlagen schriftlich festzulegen und dürfen nachträglich nicht verändert werden.

### 3.9.2 Begutachtung

*Informationen zu Gutachten in Berufungsverfahren*

<https://www.verwaltung.zuv.fau.de/glossary/gutachten/>

Die Bemühungen, Gutachterinnen und Gutachter zu finden, müssen dokumentiert werden und in den Abschlussbericht des Berufungsausschusses einfließen. Es müssen mindestens zwei externe Gutachten eingeholt werden, bei ad personam-Verfahren besser vier, darunter soll mindestens ein internationales Gutachten sein. Auch die externen Mitglieder des Berufungsausschusses können Gutachten erstellen, allerdings sollte von dieser Möglichkeit nur restriktiv Gebrauch gemacht werden.

In der Regel handelt es sich um vergleichende Gutachten, bei Einerlisten oder ad personam-Verfahren wird um eine Einordnung der wissenschaftlichen Leistung im Vergleich zu Personen gleichen wissenschaftlichen Alters in dem Fach gebeten.

Anonymisierte Gutachten von Dritten (z.B. außeruniversitäre Forschungseinrichtungen oder Fördergebern) sollen nicht als alleinige gutachterliche Grundlage zur Beurteilung für Professuren herangezogen werden.

Bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter ist Folgendes zu beachten:

- in der Regel berufene Professorinnen und Professoren des Faches
- Orientierung an den [Befangenheitsregeln der DFG](#)
- Kompetenz in Gender- und Diversity-Aspekten, da diese in die Gutachten aufgenommen werden müssen

Den Gutachterinnen und Gutachtern müssen klare Vorgaben gemacht werden, was die Gutachten enthalten sollen. Die fachlichen und pädagogischen Leistungen sowie die persönliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber müssen ausreichend gewürdigt werden. Sie müssen eine zusammenfassende, vergleichende Aussage dazu treffen, ob die Bewerberinnen und Bewerber dem durch den Ausschreibungstext festgelegten Anforderungsprofil der Professur entsprechen. Die Gutachter müssen auf die Umsetzung der Gender- und Diversity-Aspekte der FAU hingewiesen werden.

Die oder der Frauenbeauftragte hat das Recht, bei unzureichender Würdigung von Genderaspekten in den bereits eingeholten Gutachten eigene Gutachten einzuholen.

Generell muss bei Beauftragung eines Gutachtens darauf geachtet werden, dass keine Information über eine etwaige beabsichtigte Listenplatzierung gegeben wird.

### 3.9.3 Stellungnahmen

Die Studiendekanin oder der Studiendekan soll, die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat können zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber in der Lehre Stellung nehmen. Die oder der Frauenbeauftragte muss zur Liste

Stellung nehmen. Die Beobachtungen und Bewertungen in den Stellungnahmen stellen eine wichtige Entscheidungshilfe für Senat und Universitätsleitung dar.

### 3.9.4 Proaktives Headhunting

*Leitfaden Headhunting zur Gewinnung von Professorinnen*  
<https://www.verwaltung.zuv.fau.de/glossary/headhunting/>

Einen zentralen Ansatzpunkt stellt die Methode des proaktiven Headhuntings zur Rekrutierung von Professorinnen, derer sich die FAU im Rahmen der universitätsinternen Zielvereinbarungen zur Frauenförderung bedient. Das Headhunting zur Gewinnung von Wissenschaftlerinnen orientiert sich an den „Richtlinien zum Headhunting zur Gewinnung von Professorinnen“ des Büros für Gender und Diversity und wird für die Universitätsleitung und den Senat transparent und nachprüfbar dokumentiert.

Zur Deckung der Kosten von Aktivitäten im Rahmen des Headhuntings von Wissenschaftlerinnen stehen auf formlosen Antrag bei der Kanzlerin oder dem Kanzler Mittel zur Verfügung. Die Verantwortung für das Headhunting liegt bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses in Absprache mit der Dekanin oder dem Dekan. Der Vorsitz des Berufungsausschusses spricht Wissenschaftlerinnen aktiv an und fordert sie zur Bewerbung auf.

Darüber hinaus empfiehlt die Universitätsleitung proaktives, internationales Headhunting im Allgemeinen für jedes Berufungsverfahren. Die Aktivitäten hierzu werden anhand der Marktanalyse dokumentiert.

*Formblatt Marktanalyse*  
<https://www.verwaltung.zuv.fau.de/glossary/marktanalyse/>

### 3.9.5 Bewerbung Schwerbehinderter

§§ 81 S. 10, 82 S.2-3, 95 SGB IX

Haben sich (ausweislich der eingereichten Bewerbungsunterlagen erkennbar) schwerbehinderte Menschen auf eine Professur beworben, oder sind sie von der Agentur für Arbeit oder einem von dieser beauftragten Integrationsdienst vorgeschlagen worden, oder ist ihre Behinderung anderweitig bekannt, sind sie zwingend zu einem Vorstellungsgespräch bzw. Probevortrag einzuladen. Eine Einladung ist nur dann entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt und hierüber schriftliches Einvernehmen mit der Vertrauensperson der Gesamtschwerbehindertenvertretung besteht. Bestehen lediglich Zweifel an der fachlichen Eignung, ist die/der Bewerber zu den Probevorträgen einzuladen. / Ist die fachliche Eignung zwar zweifelhaft, aber nicht offensichtlich ausgeschlossen, so ist die/der Bewerber/-in zu den Probevorträgen einzuladen.

Zur Sicherstellung der vorgeschriebenen Beteiligungsrechte muss die Vertrauensperson der Gesamtschwerbehindertenvertretung mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Berufungsausschusses eingeladen werden, solange Bewerbungen schwerbehinderter Menschen im Verfahren sind.

Diese Beteiligungsrechte gelten für alle oder für einzelne Bewerberinnen und Bewerber nicht, wenn alle oder einzelne schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber die Beteiligung der

Schwerbehindertenvertretung ausdrücklich abgelehnt haben. Aus Gründen der Beweislast sollte dieser Verzicht schriftlich eingeholt werden.

### 3.9.6 Probevorträge/Vorstellungsgespräche

Bei der Einladung zu Probevorträgen, Lehrproben und Vorstellungsgesprächen muss auf gleiche Bedingungen und vergleichbare Vorgaben geachtet werden. Bei der Einladung zu hochschulöffentlichen Vorträgen soll, im Sinne der vertraulichen Behandlung der Bewerbungen, der Name der Vortragenden nur mit deren Zustimmung veröffentlicht werden.

Der Berufungsausschuss soll für ein gegenseitiges Kennenlernen einen wertschätzenden Rahmen schaffen. Etwaigen Kosten für Bewirtung im Rahmen der Vorstellungsgespräche können durch formlosen Antrag beim Kanzler im Rahmen der Bewirtungsrichtlinien erstattet werden.

### 3.10 Berufungsvorschlag

Art. 18 Abs.4 S. 5-9 BayHSchPG

Aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber stellt der Berufungsausschuss nach den Probevorträgen und der Einholung auswärtiger, vergleichender Gutachten einen Berufungsvorschlag auf. Dieser muss das formale Verfahren und die Bewerberinnen- und Bewerberauswahl zusammenfassen und wird (via Berufungsportal über das Referat P2) dem Senat zur Stellungnahme und anschließend der Universitätsleitung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Berufungsvorschlag soll drei, höchstens fünf, Namen der Vorgeschlagenen in der beschlossenen Reihenfolge mit ihrer beruflichen Stellung enthalten. Bei Professorinnen und Professoren ist zusätzlich die aktuelle Besoldungsgruppe anzugeben. Der Berufungsvorschlag kann mit deren Einwilligung auch die Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben.

Wird eine Liste mit weniger als drei Bewerberinnen und Bewerbern beschlossen, muss begründet werden, dass (kumulativ)

- die vorab durchgeführte Marktanalyse bereits ein kleines aber exzellentes Bewerberfeld ergeben hat,
- auch eine zweite Ausschreibung voraussichtlich zu keinem besseren Ergebnis geführt hätte,
- die auf der Liste Vorgeschlagenen in jeder Beziehung den Anforderungen der ausgeschriebenen Stelle entsprechen,
- die übrigen Bewerberinnen und Bewerber deutlich nicht den Anforderungen entsprechen.

Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so ist grundsätzlich eine zweite Ausschreibung durchzuführen.

Die Transparenz des Verfahrens wird durch die verpflichtende [Checkliste zu den Verfahrensschritten und Ergebnissen des Berufungsverfahrens](#) erhöht. Diese Checkliste ist dem Berufungsvorschlag beizufügen und von folgenden Personen zu unterzeichnen:

Berufungsleitfaden der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg  
Referat S-Berufungen und Berufungsprozesse (S-Ber)  
[zuv-s-ber@berufungen.de](mailto:zuv-s-ber@berufungen.de)  
09.10.2020

- Berufungsausschussvorsitzende oder Berufungsausschussvorsitzender
- Frauenbeauftragte oder Frauenbeauftragter
- Berichterstatterin oder Berichterstatter.

Die Aufnahme von Mitgliedern der Universität in den Berufungsvorschlag bedarf einer besonderen und eingehenden Begründung, da diese sonst bei der Berufung nicht berücksichtigt werden können (siehe Punkt 2.6 Hausberufung).

Die Reihung der Vorgeschlagenen ist zu begründen. Dabei sind die wesentlichen Kriterien darzulegen, die der getroffenen Auswahlentscheidung und der Festlegung der Reihenfolge zugrunde gelegt wurden.

Zur Bewerbungslage sind folgende Angaben zu machen:

- Gesamtzahl der Bewerbungen
- Verhältnis der Bewerbungen von m/w/d
- Anzahl der Bewerbungen aus dem Ausland
- Wenn sich keine Frauen beworben haben, ist dies zu begründen
- Wenn keine Frauen in den Berufungsvorschlag aufgenommen wurden, ist dies zu begründen.

Sperrvermerke auf Berufungslisten werden nicht in den Berufungsvorschlag für Senat und Universitätsleitung übernommen, da nur nach Rücksprache mit der Fakultät von der Listenreihung abgewichen wird.

Im Rahmen des Berufungsvorschlags ist ferner mitzuteilen, ob sich schwerbehinderte Menschen auf die ausgeschriebene Professur beworben haben. Falls zutreffend, sind folgende zusätzliche Angaben zu machen:

- Wahrung der Beteiligungsrechte der Schwerbehindertenvertretung
- Einladung der schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerber zum Probevortrag oder Begründung einer Nicht-Einladung wegen offensichtlich fehlender fachlicher Eignung

Der Berufungsvorschlag muss sich auch auf die vom Berufungsausschuss eingeholten Gutachten von externen Hochschulprofessorinnen und Hochschulprofessoren des einschlägigen Fachs stützen. Etwaige Abweichungen von den Gutachten sind hinreichend zu begründen.

Bei der Feststellung der pädagogischen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber sind auch die Ergebnisse der Probevorträge sowie etwaige Erkenntnisse über die Evaluierung der Lehre zu würdigen und in die Feststellung miteinzubeziehen.

Hinsichtlich der Feststellung der persönlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber sind die Erkenntnisse zu den überfachlichen Kompetenzen darzulegen, die anhand des [Wegweisers für die Personalauswahl in der Wissenschaft](#) gewonnen wurden.

Bei der Vorlage von Berufungsvorschlägen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Besoldungsgruppe

- W3 ist zu beantragen, dass die/der zu Berufende zum Mitglied der Kollegialen Leitung bzw. zur Leiterin oder zum Leiter der betreffenden wissenschaftlichen Einrichtung nach Maßgabe des Organisationsbescheids der FAU bestellt werden soll.
- W2 ist eine Aussage darüber zu machen, ob die/der zu Berufende zum Mitglied der Kollegialen Leitung der betreffenden wissenschaftlichen Einrichtung bestellt werden soll.

Werden die geforderten wissenschaftlichen Leistungen nicht durch eine W1-Professur oder eine Habilitation nachgewiesen, so ist das Vorliegen gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen im Sinne einer Habilitationsäquivalenz, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein könnte, ausdrücklich festzustellen und zu begründen. Eine nicht abgeschlossene Habilitation stellt per se keine habilitationsgleiche Leistung dar.

### 3.11 Anlagen zum Berufungsvorschlag

Dem Berufungsvorschlag sind folgende Bewerbungsunterlagen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber beizufügen:

- Lückenloser Lebenslauf mit genauen Zeitangaben (Formblatt „Übersicht über beschäftigungsrelevante Daten“ mit taggenauen Angaben) zum schulischen, beruflichen und wissenschaftlichen Werdegang; ggf. Angaben zu Stipendien, Preisen und Auszeichnungen, Patenten, Erfindungen, auswärtigen Forschungsaufenthalten, Drittmittelbewilligungen etc.
- Formblatt Wissenschaftliches Curriculum
- Schriftenverzeichnis
- Verzeichnis der Lehrveranstaltungen
- Beglaubigte Kopien der Zeugnisse und Urkunden
- Kopie des Reisepasses oder Personalausweises (entbehrlich bei Bayerischen Beamten)
- Formblatt Erklärung zur Bundeszentralregisterauskunft bzw. zum Führungszeugnis
- Formblatt Fragebogen zur Prüfung der Verfassungstreue (entbehrlich bei Bayerischen Beamten)
- Formblatt Fragebogen zu Beziehungen zur Scientology-Organisation.

Zusätzlich sind folgende weitere Unterlagen beizufügen:

- Bestätigung: Die ordnungsgemäße Zusammensetzung des Berufungsausschusses über die Dauer des Berufungsverfahrens und alle Änderungen in der personellen Zusammensetzung wurden ordnungsgemäß veranlasst und in den Protokollen dokumentiert.
- Mitteilung der Abstimmungsergebnisse im Berufungsausschuss, ggf. Kopie der Abstimmungsprotokolle, mit dem Hinweis, ob geheim oder öffentlich abgestimmt wurde
- Gutachten von externen Hochschulprofessorinnen und Hochschulprofessoren
- Stellungnahme der oder des Frauenbeauftragten der Fakultät. Diese Stellungnahme beinhaltet die Einschätzung einer ordnungsgemäßen Beteiligung und die Berücksichtigung der Gleichstellungsbelange.
- Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans

- Stellungnahme der Studierendenvertreterin oder des Studierendenvertreters zur pädagogischen Eignung der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber. Falls trotz ausdrücklicher Aufforderung keine Stellungnahme beiliegt, ist zu bestätigen, dass die Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter zur Abgabe der Stellungnahme unter Hinweis auf die Erwartung des StMWK aufgefordert wurden, jedoch darauf verzichtet haben.
- Stellungnahme der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors im Bereich der Medizinischen Fakultät, wenn mit der zu besetzenden Professur Aufgaben im Universitätsklinikum (Kap. 15 20) verbunden sind.
- Sondervoten anderer Professorinnen und Professoren, falls vorhanden
- [Checkliste zu den Verfahrensschritten und Ergebnissen des Berufungsverfahrens](#) zu Gender- und Diversity-Aspekten
- Begründung einer Hausberufung, falls einschlägig
- bei W1-Professuren das [Fristenformular](#) zur 6- bzw. 9-Jahresfrist

### 3.12 Sondervotum

Art. 18 Abs.4 S. 12 BayHSchPG, Art. 27 BayHSchG

Die einzelnen stimmberechtigten Mitglieder des Berufungsausschusses sowie die Professorinnen und Professoren der jeweils betroffenen Fakultät (auch Zweitmitglieder) können ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag beizufügen ist. Sie haben das Recht, die Berufungsliste mit allen Unterlagen für die Dauer von mindestens einer Woche einzusehen, bevor sie im Senat beraten wird. Die zur Einsichtnahme berechtigten Personen sind rechtzeitig zu informieren.

Hinsichtlich der Berechtigung zur Abgabe eines Sondervotums muss zwischen W1-Professorinnen und W1-Professoren einerseits sowie den übrigen Professorinnen und Professoren andererseits differenziert werden. Im Gegensatz zu letztgenannten sind W1-Professorinnen/-Professoren zur Abgabe eines Sondervotums nur berechtigt, wenn sie im konkreten Verfahren stimmberechtigtes Mitglied des Berufungsausschusses sind.

Professorinnen und Professoren im Ruhestand haben kein Recht auf Abgabe eines Sondervotums.

### 3.13 Stellungnahme des Senats / Entscheidung der Universitätsleitung / Rufabsicht

Art. 18 Abs. 5 Satz 1 BayHSchPG (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)

Der Berufungsvorschlag mit allen relevanten Unterlagen wird durch das Referat P2 auf formale Richtigkeit, Vollständigkeit und Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen geprüft und zusammen mit den Beschlussvorlagen an den Senat und die Universitätsleitung weitergeleitet.



Der Senat nimmt zum Berufungsvorschlag Stellung, nachdem der Vorsitz des Berufungsausschusses oder eine Stellvertretung sowie die Berichterstatterin oder der Berichterstatter das Verfahren vorgestellt haben.

Die oder der Frauenbeauftragte hat gegenüber der Universitätsleitung Rede- und Antragsrecht: Sie oder er hat vor der Entscheidung der Universitätsleitung noch einmal die Möglichkeit, Bedenken aus Gleichstellungssicht darzulegen.

Die Universitätsleitung beschließt unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Senats über die Berufsliste, wobei sie nicht an das Votum des Senats gebunden ist.

Sollte die Universitätsleitung bzw. der Präsident von der vorgeschlagenen Listenreihung abweichen wollen, wird eine Stellungnahme der Fakultät eingefordert. Die Dekanin oder der Dekan informiert den Vorsitz des Berufungsausschusses, wenn weibliche Listenplatzierte betroffen sind auch die Frauenbeauftragte oder den Frauenbeauftragten.

Bei beabsichtigten Berufungen nach dem Kirchenvertrag (BayELVK) muss das Einvernehmen der ev. Landeskirche eingeholt werden („nihil obstat“). Bei Fächern der Fachdidaktik muss eine Ausnahmegenehmigung des Ministeriums eingeholt werden, sollte keine dreijährige Tätigkeit an einer Schule oder einer vergleichbaren päd. Einrichtung nachgewiesen werden können (Art. 7 Abs. 1 BayHSchPG).

Die Präsidentin bzw. der Präsident teilt Listenplatz 1 die Rufabsicht mit. Die anderen Listenplatzierten werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten benachrichtigt.

Das Berufsrecht liegt bei der Präsidentin oder dem Präsidenten.

## 4. Berufungsverhandlungen

### 4.1 Allgemein

Art. 18 Abs. 9 Satz 2 BayHSchPG (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)

Art. 20 Abs. 2 BayHSchG (Bayerisches Hochschulgesetz)

Die Universitätsleitung achtet darauf, dass Frauen bei der Umsetzung der Besoldungsgesetze insbesondere in Hinblick auf Ausstattung und leistungsbezogene Vergütung nicht benachteiligt werden. Bei Berufungsverhandlungen soll auf den Aspekt der sog. „Dual Career Couples“ geachtet werden. Das Dual Career Netzwerk Nordbayern (DCNN) und der Dual Career Service der FAU stehen hier zur Verfügung.

Allen neuberufenen Professorinnen und Professoren wird Informationsmaterial über Gender- und Diversity-Aspekte an der FAU zur Verfügung gestellt.

## 4.2 Persönliche Bezüge

Bei der Besetzung von W3- und W2-Professuren findet eine Verhandlung über die persönlichen Bezüge mit Kanzlerin bzw. Kanzler, Präsidentin bzw. Präsident und der oder dem Berufenen statt.

Im Rahmen dieses Gesprächs erhält die/der Berufene Gelegenheit, ihre/seine wissenschaftlichen Perspektiven vorzustellen.

Dieser Teil der Verhandlungen wird durch das Referat P2 (Servicestelle hauptberufliches wissenschaftliches Personal) betreut.

## 4.3 Sächliche Ausstattung

### 4.3.1 W3-Professuren

Bei W3-Professuren findet mit Präsident/-in, Kanzler/-in und Fakultät/Fachbereich/Department ein Termin zur Ausstattungsverhandlung statt. Mit dem Einladungsschreiben zur Ausstattungsverhandlung werden W3-Berufene gebeten, ein Konzeptpapier einzureichen, in dem die Vorstellungen zur inhaltlichen Ausgestaltung des Lehrstuhls in Forschung und Lehre, die wissenschaftliche Entwicklung und die notwendige Ausstattung mitgeteilt werden. Vor der Ausstattungsverhandlung werden die in dem Konzeptpapier dargelegten Vorstellungen der Berufenen oder des Berufenen geprüft. Hierzu werden die zuständigen Verwaltungseinrichtungen, insbesondere Personal- und Haushaltsabteilung, Baureferat, Universitätsbibliothek und Rechenzentrum um Stellungnahme gebeten. Fakultät und Department legen (schriftlich) dar, wie sie sich zu den Forderungen positionieren und welcher Beitrag (Stellen, einmalige und laufende Mittel, Räume, Sonstiges) zugesagt wird.

Nach Abschluss der Ausstattungsverhandlungen fasst die Universitätsleitung über die verhandelten Ergebnisse in der nächstmöglichen Sitzung einen Beschluss. Das beschlossene Berufungsangebot wird anschließend der/dem Berufenen unverzüglich (vorab per E-Mail) mitgeteilt.

### 4.3.2 W2-Professuren (ohne Universitätsklinikum/Kap. 15 20)

Die Universität stellt bei Berufungen nach W2 Investitionsmittel im Rahmen einer Anschubfinanzierung zur Verfügung. Nähere Informationen zur sächlichen Ausstattung erhalten Sie vom Kanzlerbüro (Ka-STAB).

### 4.3.3 W1-Professuren

Die Universität stellt bei Berufungen nach W1 Investitionsmittel im Rahmen einer Anschubfinanzierung zur Verfügung. Nähere Informationen erhalten Sie vom Kanzlerbüro (Ka-STAB).

### 4.3.4 Bindungswirkung der Berufungsangebote

Berufungsangebote an Professorinnen und Professoren sind zu befristen. Die Universität sieht sich in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren beginnend ab dem Datum des Wirksamwerdens der Ernennung an die Zusagen gebunden.

Berufungsleitfaden der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Referat S-Berufungen und Berufungsprozesse (S-Ber)

[zuv-s-ber@berufungen.de](mailto:zuv-s-ber@berufungen.de)

09.10.2020

## 5. Rufannahme/-absage

Sobald die Bewerberin oder der Bewerber das Berufungsangebot und den Ruf schriftlich angenommen hat, wird von Referat P2 das Ernennungs-/Einstellungsverfahren eingeleitet. Die Absagen an die unterlegenen Bewerber/-innen werden von S-Ber über das Berufungsportal ausgelöst.

Lehnt eine Bewerberin oder ein Bewerber, den ihr oder ihm erteilten Ruf ab, dann ist die Fakultät von der Universitätsleitung zu informieren, bevor ein Ruf an die Nächste oder den Nächsten der Liste ergeht. Die Dekanin oder der Dekan informiert die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des betreffenden Berufungsausschusses.

## 6. Onboarding

Mit dem Onboarding-Programm [FAUwelcome](#) bietet die FAU eine Starthilfe an und erleichtert den Einstieg in die anspruchsvollen Tätigkeiten an der Universität. Das Programm ergänzt die Aktivitäten der Fakultäten für Neuberufene und stellt zentrale Angebote und Services der FAU rund um Forschung, Lehre, Personal, Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit und Wissenstransfer vor.

## 7. Weitere wichtige Einzelthemen

### 7.1 Verfahrensabbruch und ggf. Neuausschreibung (mit Formulierungsvorschlägen)

<https://www.verwaltung.zuv.fau.de/glossary/abbruch-eines-berufungsverfahren-neuausschreibung/>

### 7.2 Absagesystematik im Berufungsverfahren

Ablauf der Absagesystematik sowie Mustertexte für händische Absagen im Einzelfall, z.B. bei Verfahrensabbruch:

<https://www.verwaltung.zuv.fau.de/glossary/absagesystematik/>

Für alle Fragen steht Ihnen das Referat S-Berufungen und Berufungsprozesse sehr gerne zur Verfügung.

Weitere Einzelinformationen finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.verwaltung.zuv.fau.de/strategie-und-planung/berufungen/>

und im digitalen Berufungshandbuch unter

<https://www.verwaltung.zuv.fau.de/strategie-und-planung/berufungen/berufungshandbuch/>